



# SOPHIENSCHULE

*Gymnasium in Hannover*

## **Auslandsschulbesuch: Informationsblatt für Eltern**

Wesentliche Voraussetzung eines Auslandsschulbesuchs ist eine intensive Beratung durch die Schule (s.u. 1.). Die folgenden Ausführungen geben einen ersten Überblick, ersetzen aber nicht die individuelle Beratung zu pädagogischen und rechtlichen Aspekten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir keine einzelnen Organisationen empfehlen dürfen. Eine gute Möglichkeit, sich über die diversen Anbieter zu informieren, bietet die JugendBildungsmesse, die jedes Jahr im Herbst in Hannover stattfindet (nähere Informationen unter: [www.weltweiser.de](http://www.weltweiser.de)).

### **1. Antrag, Verfahren, Fristen**

Im Regelfall ist ein Auslandsschulbesuch „nach dem 10. Schuljahrgang während des 11. Schuljahrgangs“ möglich (Merkblatt Kultusministerium). In jedem Fall ist die Schule rechtzeitig darüber zu unterrichten und es ist zuallererst eine frühzeitige Beratung der Erziehungsberechtigten und des Schülers/ der Schülerin durch den zuständigen Koordinator, Herrn Heinrich, notwendig. Bitte verabreden Sie einen Termin per E-Mail: [heinrich@sophienschule.de](mailto:heinrich@sophienschule.de)

Nach der Beratung stellen Sie einen Antrag an unseren Schulleiter (Abgabe im Sekretariat, z.Hd. Herrn Heinrich). Bitte verwenden Sie hierzu ausschließlich das auf unserer Homepage zu findende Formular, da wir nur hierdurch dokumentieren können, dass Sie umfassend rechtlich informiert wurden. Sie erhalten dann im Falle der Genehmigung eine vom Schulleiter unterschriebene Kopie. Den Antrag stellen Sie bitte unbedingt bis spätestens zu den Fachwahlen für Jg. 11 im März des laufenden Schuljahres.

### **2. Grundsätze**

Ein Auslandsschulbesuch hat zur Konsequenz, dass der Schüler/ die Schülerin Unterricht in der Einführungsphase (Jg. 11) der gymnasialen Oberstufe versäumt. Daher gilt: „Er sollte nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann.“ (EB-VO-GO, 4.2) Bei nur schwach ausreichenden oder teilweise mangelhaften Leistungen sollte also von einem Auslandsaufenthalt abgesehen werden. Genehmigungen für einen Auslandsschulbesuch werden prinzipiell nur vorbehaltlich einer Versetzung in die Einführungsphase (Jg. 11) erteilt.

Alle Schülerinnen und Schüler in Niedersachsen müssen vor Eintritt in die Qualifikationsphase (Jg. 12, 13) erfolgreich die Einführungsphase (Jg. 11) besucht haben. Grundsätzlich muss also jeder Schüler/ jede Schülerin nach einem Auslandsaufenthalt die Einführungsphase, also die 11. Klasse, wiederholen, um die Berechtigung zum Eintritt in die Qualifikationsphase zu erwerben. Allerdings haben Gesetzgeber, Ministerium und Schulbehörde hier unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen formuliert. Die unterschiedlichen Möglichkeiten und deren Konsequenzen werden im Folgenden erläutert.

### 3. Möglichkeiten des Auslandsschulbesuchs in Jg. 11 und Konsequenzen

#### 3.1. Ganzjährig oder im zweiten Halbjahr

Bei einem Auslandsschulbesuch, der sich über das ganze Schuljahr erstreckt oder das zweite Halbjahr betrifft, müssen bestimmte Bedingungen während des Auslandsschulbesuchs erfüllt werden, damit die sogenannte „Verweildauer“ in der Einführungsphase um die Zeit des Auslandsschulbesuchs auf Antrag verkürzt werden kann und somit die 11. Klasse nicht wiederholt werden muss:

“<sup>1</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Verweildauer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auf Antrag für Schülerinnen und Schüler verkürzen, die im Ausland eine Schule mit einem gleichwertigen Unterricht regelmäßig besucht haben. <sup>2</sup>Wird die Verweildauer nach Satz 1 um beide Schulhalbjahre oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist die Schülerin oder der Schüler ohne Versetzung (§ 9) zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt.“ (VO-GO, §4 (1))  
„Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:

- in zwei Fremdsprachen nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b oder
- in einer Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 Buchst. a und b und in einer weiteren Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c,
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
- in Mathematik,
- in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie oder Informatik.“ (EB-VO-GO, 4.2)

Nach Rückkehr Ihres Kindes aus dem Ausland bzw. in dem Moment, in dem über das Zeugnis der Auslandsschule dokumentiert ist, dass diese Bedingungen erfüllt worden sind, müssen Sie als Erziehungsberechtigte (oder, im Falle der Volljährigkeit, Ihr Kind selbst) also einen Antrag auf eine derartige Verkürzung der Verweildauer in der Einführungsphase an den Schulleiter stellen. Dem Antrag muss das Zeugnis der Auslandsschule im Original beigelegt werden. Die Schule prüft dann, ob der im Ausland erteilte Unterricht und die erzielten Leistungen als gleichwertig anzuerkennen sind. In Zweifelsfällen ist durch den Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

Ergänzend ist zu beachten, dass (z.B. in dem Fall, dass der Auslandsschulbesuch im zweiten Halbjahr angetreten wird) vor dem Hintergrund der obigen Bestimmungen zu den Fremdsprachen der von der Sophienschule in Jg. 11 angebotene Wahlpflichtbereich nicht angewählt werden kann, sondern die zweite Fremdsprache bis Ende Jg. 11 weitergeführt werden muss, damit der Antrag auf Verkürzung der Verweildauer überhaupt gestellt werden kann.

#### 3.2. Im ersten Halbjahr

Die unter 3.1. aufgeführten Bedingungen müssen nicht erfüllt werden, wenn der Auslandsschulbesuch ausschließlich das erste Halbjahr in Jg. 11 betrifft (EB-VO-GO 4.1.). Nach Rückkehr aus dem Ausland führt der Schüler/ die Schülerin seine oder ihre Schullaufbahn ganz regulär in Jg. 11 fort. „Damit besteht die Möglichkeit einer Versetzung am Ende der E-Phase in die Q-Phase. Möglicherweise fehlende Unterrichtsinhalte aus dem 1. Schulhalbjahr der E-Phase sind von der Schülerin oder dem Schüler in Eigenarbeit nachzuholen.“ (Merkblatt Kultusministerium) Zu beachten ist hierbei aber auch, dass der Auslandsschulbesuch Auswirkungen auf die mögliche Profilwahl für die Q-Phase und/ oder Klassenzuweisung in Jg. 11 haben kann. In der Q-Phase (Jg. 12) dürfen in der Regel nur Fächer als Prüfungsfächer gewählt werden,

die ein Schüler in der Einführungsphase mindestens ein Halbjahr belegt hat; besonders relevant ist dieser Hinweis für die epochal unterrichteten Fächer in Jg. 11 (Kunst, Musik, Erdkunde). Daher ist insbesondere bei diesem Modell eine zusätzliche, eingehende und frühzeitige Beratung durch den zuständigen Oberstufenkoordinator für den zukünftigen Jg. 11 notwendig.

### 3.3. Auslandsschulbesuch mit Überspringen der Einführungsphase

Die unter 3.1 aufgeführten Bedingungen müssen nicht erfüllt werden, wenn die Klassenkonferenz am Ende von Jahrgang 10 beschließt, dass ein Schüler/ eine Schülerin die Einführungsphase aufgrund hervorragender Leistungen überspringt und damit die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase (Jg. 12) erworben hat. Bei entsprechenden Leistungen (in der Regel ein Notendurchschnitt von 2,0 oder besser) können die Erziehungsberechtigten einen (formlosen) Antrag an die Klassenkonferenz (Versetzungskonferenz) stellen. Wichtig ist hierbei, dass Sie als Eltern den/ die Klassenlehrer/in bereits rechtzeitig vor der Halbjahreskonferenz informieren, damit diese zum Halbjahr bereits feststellen kann, ob ein derartiges Überspringen möglich ist. Neben dem Leistungsbild und der Gesamtpersönlichkeit ist die Konferenzentscheidung von formalen Voraussetzungen abhängig:

„Das Überspringen der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler eine zweite Fremdsprache vor Eintritt in die Einführungsphase durchgehend als Pflicht- oder Wahlpflichtfach vom 6. oder 7. Schuljahrgang bis zum Ende des 10. Schuljahrgangs oder im Umfang von sechzehn Gesamtstunden im Sekundarbereich I betrieben hat.“ (EB-WeSchVO, 6.6)

Hat ein Schüler/ eine Schülerin auf diesem Wege die Berechtigung zum Eintritt in die Qualifikationsphase erworben, geht er/sie nach einem ganzjährigen Auslandsschulbesuch (während Klasse 11) in die Qualifikationsphase (Jg. 12). Erfolgt die Rückkehr vor Schuljahresende, besucht er/sie den Jahrgang 11 und erhält ggf. ein Berichtszeugnis. (Die Berechtigung zum Eintritt in die Qualifikationsphase muss nicht noch einmal erworben werden.) Nicht möglich ist der Besuch der Qualifikationsphase nach Rückkehr aus dem Ausland während des laufenden Schuljahres.

Auch bei den Modellen nach 3.2 und 3.3 ist bei der Fächerwahl im Ausland darauf zu achten, möglichst für die Qualifikationsphase relevante Fächer zu belegen. Bei allen Modellen gilt, dass bei Aufenthalt des Schülers/ der Schülerin in Deutschland die allgemeine Schulpflicht unverzüglich und lückenlos zu erfüllen ist. Beginnt also z.B. der Auslandsschulbesuch erst ein paar Tage nach Beginn des Schuljahres, muss bis dahin die Sophienschule besucht werden.

## 4. Weitere Möglichkeiten des Auslandsschulbesuchs

Neben den hier aufgeführten gibt es noch weitere Möglichkeiten des Auslandsschulbesuchs (z.B. durch Beurlaubung für einen Zeitraum unter drei Monaten unter bestimmten Bedingungen durch den Schulleiter), auch in der Sekundarstufe I, die aber nur in Ausnahmefällen in Erwägung zu ziehen sind. Sollten Sie diesbezüglich Interesse haben, kontaktieren Sie bitte Herrn Heinrich. Informationen finden Sie auch im Merkblatt des Kultusministeriums (s.u. Grundlagen dieses Dokuments).

## Grundlagen dieses Dokuments:

- Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) (03.05.2016)
- Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO) (03.05.2016)
- Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) (Stand: 04.09.2018)
- Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO) (Stand: 04.09.2018)
- Merkblatt Niedersächsisches Kultusministerium: Auslandsschulbesuch (G9) – Möglichkeiten und Verfahren (02.11.2017)

## 5. Auszüge aus den wesentlichen Rechtsgrundlagen

**Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO)** Vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. Nr. 5/2016 S. 82), geändert durch Art. 2 der VO vom 12.8.2016 (Nds. GVBl. Nr. 10/2016 S. 149) und der VO vom 24.5.2017 (Nds. GVBl. Nr. 9/2017 S. 163; SVBl. 7/2017 S. 390) - VORIS 22410 -

### § 10 Überspringen eines Schuljahrgangs

Auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann einen Schuljahrgang überspringen, wer nach den gezeigten Leistungen und bei Würdigung der Gesamtpersönlichkeit fähig erscheint, nach einer Übergangszeit in dem künftigen Schuljahrgang erfolgreich mitzuarbeiten.

### **Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)** (Stand: 03.05.2016)

6.6 Das Überspringen der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler eine zweite Fremdsprache vor Eintritt in die Einführungsphase durchgehend als Pflicht- oder Wahlpflichtfach vom 6. oder 7. Schuljahrgang bis zum Ende des 10. Schuljahrgangs oder im Umfang von sechzehn Gesamtstunden im Sekundarbereich I betrieben hat.

### **Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)**

Vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. Nr. 4/2005 S. 51; SVBl. 4/2005 S. 171), geändert durch VO vom 12.4.2007 (Nds. GVBl. Nr. 9/2007 S. 137; SVBl. 5/2007 S. 159), vom 13.6.2008 (Nds. GVBl. Nr. 13/2008 S. 217; SVBl. 7/2008 S. 206), 17.5.2010 (Nds. GVBl. Nr. 14/2010 S. 224; SVBl. 7/2010 S. 245), 16.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 505; 2012 S. 27) und vom 12.8.2016 (Nds. GVBl. Nr. 10/2016 S. 149) - VORIS 22410 - und geändert durch Verordnung vom 04. September 2018 (Nds. GVBl. S. 188, SVBl. S. 570)

### §2 Aufnahme

[...] (3) Wer nach § 10 der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) oder einer entsprechenden Regelung in einem anderen Land die Einführungsphase übersprungen hat, ist zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt und beginnt dort mit der Qualifikationsphase.

### § 4

#### Schulbesuch im Ausland

(1) <sup>1</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Verweildauer in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe auf Antrag für Schülerinnen und Schüler verkürzen, die im Ausland eine Schule mit einem gleichwertigen Unterricht regelmäßig besucht haben. <sup>2</sup>Wird die Verweildauer nach Satz 1 um beide Schulhalbjahre oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist die Schülerin oder der Schüler ohne Versetzung (§ 9) zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt.

(2) Im Fall der Verkürzung nach Absatz 1 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des Schulbesuchs im Ausland von den Regelungen dieser Verordnung, die die Wahl

eines Prüfungsfaches von der Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase abhängig machen, Ausnahmen zulassen.

(3) Wenn die Schülerin oder der Schüler aufgrund eines bisherigen Schulbesuchs im Ausland die Voraussetzungen für die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht in der gymnasialen Oberstufe nicht erfüllt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von den Voraussetzungen für die Wahl der Fremdsprachen sowie für die diesbezüglichen Teilnahme- und Belegungsverpflichtungen zulassen. [...]

## § 8

Organisation des Unterrichts und Teilnahmeverpflichtungen in der Einführungsphase [...]

(2) Jede Schülerin und jeder Schüler muss am Unterricht in zwei Fremdsprachen teilnehmen, und zwar

- 1 in einer fortgeführten Fremdsprache als 1., 2. oder 3. Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache und
- 2 in einer weiteren Fremdsprache, die a) eine nicht bereits nach Nummer 1 gewählte fortgeführte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache, b) eine Wahlfremdsprache, wenn darin der Unterricht durchgehend besucht und am Ende des Schuljahrgangs vor Eintritt in die Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend“ erreicht worden ist, oder c) eine Fremdsprache, mit der in der Einführungsphase neu begonnen wird, sein kann.

## § 11

Aufgabenfelder, Prüfungsfächer

[...]

(5) Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, in dem die Schülerin oder der Schüler mindestens ein Schulhalbjahr, bei einer nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c neu begonnenen Fremdsprache ein Schuljahr lang in der Einführungsphase am Unterricht teilgenommen hat; die Schule kann Ausnahmen zulassen.

### **Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)**

RdErl. d. MK v. 17.2.2005 - 33-81012 (SVBl. 4/2005 S. 177; ber. SVBl. 12/2006 S. 453), geändert durch RdErl. vom 12.4.2007 (SVBl. 5/2007 S. 159), 13.6.2008 (SVBl. 7/2008 S. 207), 17.5.2010 (SVBl. 7/2010 S. 246), 16.12.2011 (SVBl. 2/2011 S. 73), 10.7.2012 (SVBl. 8/2012 S. 425), 4.2.2014 (SVBl. 3/2014 S. 116) und vom 12.8.2016 (SVBl. 9/2016 S. 535) - VORIS 22410 - und geändert durch RdErl. d. MK v. 4.9.2018 /SVBl. S. 571 – VORIS 22410)

3.2 Für Schülerinnen und Schüler, die nach § 2 Abs. 3 die Einführungsphase übersprungen haben und unmittelbar zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt sind oder die nach einem Auslandsschulbesuch gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 unmittelbar in die Qualifikationsphase eintreten dürfen, beträgt die Verweildauer zwei Schuljahre. Ein Schuljahrgang der Qualifikationsphase kann wiederholt werden, und zwar in Form eines freiwilligen Zurücktretens nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder in Form eines evtl. erforderlichen Rücktritts nach § 9 Abs. 4 oder § 11 Abs. 7 Sätze 2 und 3; die Verweildauer beträgt dann drei Schuljahre. [...]

### 4-Zu§4

4.1 Rechtzeitig vor Beginn des Schulbesuchs im Ausland ist dieser der Schule von den Erziehungsberechtigten oder von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mitzuteilen. Er sollte nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann. Der Besuch einer Schule im Ausland im ersten Schulhalbjahr der Einführungsphase erfordert keine Verkürzung der Verweildauer. Nach Rückkehr aus dem Ausland nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht der Einführungsphase teil.

4.2 Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:

- in zwei Fremdsprachen nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b oder
- in einer Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 Buchst. a und b und in einer weiteren Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c,
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
- in Mathematik,
- in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie oder Informatik.

Ist die Fortsetzung einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache nicht möglich, so ist die Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Auslands nur dann zulässig, wenn neben der Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sekundarbereich I fortgesetzten zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b durch die zusätzliche Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase oder in der Qualifikationsphase erfüllt werden kann. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

4.3 In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen, wenn die Fremdsprachenverpflichtung in einer abweichenden Weise nach Absatz 3 erfüllt werden soll. Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer neu beginnenden Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) ist befreit, wer vor der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nachweist, dass Kenntnisse, die in einer zweiten Fremdsprache an einer ausländischen Schule erworben worden sind, den Anforderungen eines erfolgreichen aufsteigenden mindestens vierjährigen Schulunterrichts im Sekundarbereich I einer allgemein bildenden Schule entsprechen. In diesen Fällen sind die Bestimmungen des Erlasses „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

4.4 Deutsche Auslandsschulen, die die Berechtigung zur Gleichstellung von Zeugnissen besitzen, sind den anerkannten deutschen Auslandsschulen gleichgestellt.

[...]

11.3 Über die Ausnahmen nach Absatz 5 [der VO-GO] entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sofern der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Besuch der Einführungsphase erfolgt, ist eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich. Kenntnisdefizite müssen von der Schülerin oder dem Schüler selbst ausgeglichen werden. Auf Nr. 10.2 Satz 2 wird hingewiesen.

**Ergänzung:** Bitte beachten Sie, dass bei Auslandsaufenthalten, bei denen Schülerinnen und Schüler gem. §63 NSchG ihren gewöhnlichen Aufenthalt für mehr als 3 Monate nicht in Niedersachsen haben, der Anspruch auf einen Schulplatz erlischt und bei deren Rückkehr aus dem Ausland die Möglichkeit zur Wiederaufnahme an der Sophienschule geprüft werden muss. Bitte beachten Sie auch, dass, sofern sich Ihr Kind nicht im Ausland befindet, während des laufenden Schuljahres die allgemeine Schulpflicht in Niedersachsen durch Sie beachtet werden muss.